

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

53

Nr. 12

Freitag, den 28. Januar

1921

Inhalt: Gesetz, betreffend Bestellung von Hilfspolizeibeamten. S. 53. — Verordnung über die Hundsteuer in der Gemeinde Sahlenburg. S. 53. — Bekanntmachung, betreffend das Nationalen. S. 54. — Bekanntmachung, betreffend Schritte für Bezirkskornmitteleger im hamburgischen Vorgebiete. S. 54.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Bestellung von Hilfspolizeibeamten.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph.

Die Polizeibehörden sind befugt, Hilfspolizeibeamte, auch im Ehrenamte, zu ernennen. Die näheren Vorschriften, insbesondere auch über den Umfang der Rechte und Pflichten dieser Beamten, werden von der zuständigen Polizeibehörde im Verordnungswege erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 1921.

Der Senat.

Verordnung

über die Hundsteuer in der Gemeinde Sahlenburg.

Der Senat verordnet auf Grund § 4 des Hundsteuergesetzes vom 20. Oktober 1920 und bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

Auf Antrag der Gemeinde Sahlenburg wird die Hundsteuer für jeden in der Gemeinde Sahlenburg gehaltenen Hund von M 12 auf M 15 erhöht. Der Steuerfuß für jeden weiteren von derselben Person gehaltenen Hund bleibt bestehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Januar 1921.

